



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

VEREINSSATZUNG

STAND VOM 22. MÄRZ 1991

Inhalt

A) ALLGEMEINES	2
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK UND VEREINSTÄTIGKEIT.....	2
§ 3 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER.....	2
§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
B) MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT	4
§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 9 AUSTRITT	4
§ 10 AUSSCHLUSS	5
§ 11 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 12 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE	6
§ 13 FINANZIELLE MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN	6
§ 14 SONSTIGE MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN.....	7
D) VEREINSORGANE	7
§ 15 ORGANE	7
§ 16 ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 18 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 19 ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG	8
§ 20 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ 21 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 22 VORSTAND.....	10
§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	10
§ 24 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	11
§ 25 KASSENPRÜFER.....	11
E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11
§ 27 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	12
§ 28 SONSTIGE VEREINSORDNUNGEN.....	12
§ 29 INKRAFTTRETEN.....	12



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 18. Juli 1962 gegründete Verein führt den Namen »1. Gelnhäuser Billardclub 1962«.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.«.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 63571 Gelnhausen. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die des Clubheims.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Billardsports, die sportliche Förderung seiner aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, und die Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (2) Der Vereinszweck soll im Besonderen durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
 - b) Veranstaltung von Trainings- und Lehrstunden mit Hilfe dafür geeigneter Personen.
 - c) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftsspielen und sonstigen Wettkämpfen.
 - d) Veranstaltung von Geselligkeiten.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen von Verbänden, öffentlichen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen an den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie besitzen Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Nationalität und Religion werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag mit seiner Unterschrift zuzustimmen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt [Aufnahmegenehmigung / Aufnahmeablehnung]. Eine Ablehnung der Aufnahme ist gegenüber dem Bewerber zu begründen.
- (5) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein wird grundsätzlich nur bei erklärter Bereitschaft des Bewerbers zum Lastschriften-Einzugsverfahren stattgegeben, sofern dieses Verfahren zur Beitragserhebung durchgeführt wird.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über die Aufnahme hat dann die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig zu entscheiden.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Dem aufgenommenen Mitglied sind die Satzung, das aktuelle Mitgliederverzeichnis und eventuell sonst gültige Vereinsordnungen auszuhändigen.
- (9) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur mit Beginn des auf die [endgültige] Genehmigung jeweils folgenden Monats. In Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Aufnahme erfolgen.
- (10) Die Aufnahmegenehmigung wird zur Information der Mitglieder im Clubheim ausgehängt.
- (11) Es besteht keine Beschränkung bezüglich der Wiederholung von Aufnahmeanträgen, mit Ausnahme der Wiederaufnahme nach Ausschluss [vgl. § 10 Abs. 8].

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a1) *Aktive Mitglieder*, die am Sportbetrieb teilnehmen.
 - a2) *Passive Mitglieder*, die nicht am Sport-, wohl aber am Vereinsbetrieb teilnehmen oder den Verein in sonstiger Weise fördern möchten.
 - b1) *Jugendliche Mitglieder* bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b2) *Erwachsene Mitglieder*.
 - c) *Ehrenmitglieder* [vgl. § 7]
- (2) Ein Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist zu jedem Monatsersten möglich. Dieser ist vom Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens sieben Mitgliedern kann einzelnen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann einer Person dann verliehen werden, wenn sie sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben hat. Eine Altersgrenze oder eine Mindestdauer der Mitgliedschaft sind hierfür nicht erforderlich.
- (3) Über die besonderen Rechte und Pflichten, die sich aus einer Ehrenmitgliedschaft ergeben, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse werden in einer Ehrenordnung zusammengestellt.
- (4) Der Person, der die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, wird eine Ehrenmitgliedsurkunde überreicht.
- (5) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei schuldhaft grobem Verstoß gegen den Vereinszweck möglich.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt [in § 9]
 - c) Ausschluss aus dem Verein [in § 10]
 - d) Streichung der Mitgliedschaft als vereinfachtem Ausschlussverfahren [§ 11]
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Geld- oder Sachforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Austritt

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen nur zum Ende eines Jahresquartals zulässig.
- (4) Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Austrittserklärung wieder zurückgenommen werden.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher liegt stets vor, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse bzw. Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
- (2) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand stellen.
- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, beschließt der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (5) Die Ausschlussentscheidung mit eingehender Darlegung der Gründe ist dem Betroffenen mittels »Einschreiben mit Rückschein« bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig in geheimer Wahl über den Ausschluss entscheidet. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine Berufung hebt die sofortige Wirksamkeit des Ausschlusses rückwirkend auf. Bis zur endgültigen Beschlussfassung sind jedoch die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen ausgesetzt.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Nach einem Ausschluss kann eine Wiederaufnahme in den Verein erst dann genehmigt werden, wenn seither mindestens ein Jahr verstrichen ist und die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind [vgl. § 5 Abs. 11].

§ 11 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.
- (2) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung bekanntzumachen.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied besitzt das Recht am Vereinsvermögen.
- (3) Jedes Mitglied ist in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Jedes Mitglied ist für ein Amt wählbar, sofern der Bewerber das 18. Lebensjahr vollendet hat, kein Ausschlussverfahren gegen ihn läuft und er mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins ist [vgl. § 22 Abs. 2].
Letzteres kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge an den Vorstand sind dabei jederzeit möglich.
Antragsrechte an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand, die in dieser Satzung geregelt werden, sind:
 - a) Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft [in § 7]
 - b) Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds [in § 10]
 - c) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung [in § 16]
 - d) Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung [in § 19]
 - e) Antrag auf Änderung der Beschlussfassung [in § 21]

§ 13 Finanzielle Mitgliedschaftspflichten

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Vereinszwecks von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge, Aufnahmebeiträge und Gebühren für besondere Leistungen [z.B. Spielgeld].
- (2) Die Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge und Gebühren wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand kann dieser in besonderen Fällen eine befristete Sonderregelung für einzelne Mitglieder beschließen, die sowohl eine Stundung als auch einen teilweisen oder völligen Erlass finanzieller Pflichten vorsehen können [*Sonderstatus*].
- (3) Die jeweils gültige Höhe und Zahlungsweise der Aufnahme- und Monatsbeiträge werden in der Finanzordnung festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied hat seinen Beitrags- und sonstigen finanziellen Pflichten unaufgefordert und rechtzeitig nachzukommen [vgl. § 11: Streichung].
- (5) Der Verein kann bei unvorhersehbaren finanziellen Belastungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erheben. Minderjährige sind von ihrer Bezahlung befreit.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 14 Sonstige Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
Zu den Pflichten zählen insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und sonst gültige Ordnungen zu vermeiden und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer oder der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

D) VEREINSORGANE

§ 15 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung [in §§ 16 - 21]
 - b) der Vorstand [in § 22 - 24]
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er stets verpflichtet, wenn
 - a) das Wohl des Vereins es erfordert, dass besonders dringliche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden,
 - b) ein entsprechender schriftlicher Antrag von einem der Kassenprüfer gestellt wird,
 - c) dies von einem fünften Teil aller stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch sieben, schriftlich an den Vorstand beantragt wird. Der Antrag hat Zweck und Gründe sowie die Unterschriften der Antragsteller zu enthalten.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ dafür bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer mit anschließender Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für die jeweiligen Ämter
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Organe
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe, Berechnungsgrundlage und Zahlungsweise der Aufnahme- und Monatsbeiträge und sonstiger finanzieller Pflichten [vgl. § 13]
 - Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage [vgl. § 13 Abs. 5]
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft [vgl. § 7]
 - als Berufungsinstanz endgültige Entscheidung über Aufnahme eines Bewerbers und Ausschluss eines Mitglieds [vgl. § 5 und § 10]
 - Zustimmung zu Grundstücks- und Immobilienverträgen und zu Rechtsgeschäften über € 500,- [vgl. § 22 Abs. 6]
 - Entscheidung über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen [vgl. § 19]
- (4) Die Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Vorstand und den Kassenprüfern weisungsberechtigt.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einberufungsorgan ist der Vorstand.
- (2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds an die jeweils zuletzt bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Für jede außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von mindestens einer Woche.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung jeweils folgenden nächsten Werktag.
- (3) Die Benachrichtigung muss den Gegenstand der Beschlussfassung [die Tagesordnung] bezeichnen.

§ 19 Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung an ein Vorstandsmitglied zugehen, ansonsten werden sie erst in die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung aufgenommen. Diese Ergänzungen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Behandlung.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. Diese Wiederholung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Dies gilt auch für eine eigens zur Vereinsauflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung [vgl. § 26 Abs. 1].
- (4) Die Einladung zur Wiederholung der Mitgliederversammlung hat auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlung.
- (3) Die Protokollführung obliegt dem Pressewart. Ist er verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (4) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Versammlung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden, ebenso stets bei der [letztinstanzlichen] Beschlussfassung über eine Aufnahme oder einen Ausschluss.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beigelegt werden.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) 1. Sportwart
 - 4) 2. Sportwart
 - 5) Pressewart
 - 6) Kassenwart
 - 7) Jugendwart
- (2) Jeder Inhaber eines Vorstandsamtes muss die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 dieser Satzung erfüllen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Eine Personalunion ist nur eingeschränkt möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht:
 - a) mehr als zwei Ämter gleichzeitig ausüben
 - b) 1. und 2. Vorsitzender sein
 - c) 1. Vorsitzender und 1. Sportwart sein
 - d) 1. Vorsitzender und Kassierer sein
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
Absatz 4 ist hierbei zu beachten, jedoch wird bei Ausscheiden oder Rücktritt des 1. Vorsitzenden dieser durch den 2. Vorsitzenden kommissarisch vertreten.
- (6) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der nicht nur kurzzeitigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
Für Grundstücks- und Immobilienverträge und Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als € 500,- wird die Vertretungsmacht des Vertretungsvorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist [vgl. § 17 Abs. 3 i].
- (7) Die aktuelle Besetzung aller Vorstandsämter ist den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben.

§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes kann dieser in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c) Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister
 - d) Anmeldung jeder Vorstands- und Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 24 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters [der 1. oder 2. Vorsitzende] den Ausschlag. Enthält sich dieser seiner Stimme, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse ist schriftlich ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer [üblicherweise der Pressewart] und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wählbar ist jedes Mitglied entsprechend § 12 Abs. 4.
- (2) Beide Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskassen jederzeit zu überprüfen. Der Kassenwart hat ihnen dazu alle nötigen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung[en] haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies hat mindestens einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu geschehen.
- (4) Jeder der beiden Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, bei objektiv festgestellten schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in der Buch- und Kassenführung des Vereins schriftlich beim Vorstand die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen, wenn nach billigem Ermessen die festgestellten Mängel keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erlauben. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.
- (5) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind unabhängige Beauftragte der Mitgliederversammlung und nur ihr verpflichtet.

E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für ihre Beschlussfähigkeit gilt § 20 Abs. 2 bis 4 und für ihre Beschlussfassung § 21 Abs. 6.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte sind zwei Liquidatoren zu bestellen. Dies sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



1. Gelnhäuser Billardclub 1962 e.V.

Altenhaßlauer Straße 21 • 63571 Gelnhausen

Mitglied in der Deutschen Billard-Union e.V., im Hessischen Billard Landesverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

§ 27 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Billard Landesverband e.V. und damit zugleich Mitglied in der Deutschen Billard Union e. V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

§ 28 Sonstige Vereinsordnungen

- (1) Etwaige neben dieser Satzung bestehende Ordnungen [z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Brettgeldordnung] und in den Protokollen niedergelegte Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie keine Satzungsänderung darstellen, und des Vorstandes sind nicht Bestandteil dieser Satzung, müssen jedoch zu ihr widerspruchsfrei sein.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 1991 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift von sieben Vereinsmitgliedern:

1. Lothar Hofer
2. Michael Denner
3. Joachim Müller
4. Jürgen Schneider
5. Percy Lehmann
6. M. Klemens
7. A. Süßenguth

im Original auf der Rückseite von Seite 12:

Vermerk:

Der Verein wurde am 28. Mai 1991 in das Vereinsregister unter - VR 755 - eingetragen.
Gelnhausen, den 28.05.1991